

Sitzung vom 23. Dezember 1992

**3986. Anfrage**

Kantonsrat Peter Grau, Zürich, hat am 19. Oktober 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Um in die Schweiz einreisen zu können, gilt seit dem 1. Januar 1992 für jugoslawische Bürger eine Visumpflicht. Seither sind jedoch Tausende jugoslawischer Familien in die Schweiz eingewandert. Tausende haben eine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung erhalten, welche immer wieder durch den Bundesrat verlängert wird. Der Familiennachzug von Kurzarbeitern, Saisoniers und Jahresaufenthaltern, welche schon in der Schweiz sind, reisst nicht ab.

Ein Ende des Bürgerkriegs in Jugoslawien ist nicht abzusehen, womit die Chance, dass die Flüchtlinge die Schweiz wieder Richtung Heimat verlassen, gering ist. Es wurde verpasst, daran zu denken, was mit diesen Flüchtlingen hier geschehen soll.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen an den Regierungsrat:

- Hat der Regierungsrat Kenntnis über die Anzahl jugoslawischer Einwanderer, die hier legal einer Arbeit nachgehen, d. h. mit ordentlicher Bewilligung?
- Wie viele Jugoslawen besitzen nur eine befristete Aufenthaltsbewilligung, und bestehen Anhaltspunkte über die Anzahl jugoslawischer Schwarzarbeiter?
- Wie viele Jugoslawen beziehen Arbeitslosenunterstützung, obwohl ihre Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen abgelaufen sind?
- Wie viele jugoslawische Familien sind hier registriert, deren Kinder demnächst in eine E-Klasse aufgenommen werden?

Wie viele Fälle sind dem Regierungsrat bekannt, wo schon jetzt jugoslawische, sogenannte "versteckte Kinder" die Schule besuchen?

Wie viele E-Klassen gibt es schon im Kanton Zürich, und wie gross ist der Anteil jugoslawischer Kinder in diesen Klassen?

Wer finanziert diese E-Klassen, und wie hoch sind deren Kosten?

- Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass trotz Bürgerkrieg jugoslawische Familien laufend nach Jugoslawien in die Ferien reisen, obwohl sie hier als Flüchtlinge gelten?
- Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass der Status "Flüchtling" in diesen Fällen nicht gerechtfertigt ist?
- Ist der Kanton Zürich in der Lage und bereit, jugoslawische Flüchtlinge in nicht vom Bürgerkrieg tangierte Gebiete zurückzuschicken?
- Was unternimmt die Regierung des Kantons Zürich, um diesem Missstand ein Ende zu setzen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Grau, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Ende Oktober 1992 besaßen im Kanton Zürich 46 206 ex-jugoslawische Staatsangehörige eine ordentliche Anwesenheitsbewilligung (26 580 Niedergelassene, 16 335 Jahresaufenthalter und 3291 Saisoniers). Davon waren 27 408 (14 436 Niedergelassene, 9681 Jahresaufenthalter und 3291 Saisoniers) erwerbstätig. Zusätzlich waren Ende September 1992 - der Bestand per Ende Oktober konnte aus technischen Gründen nicht erhoben werden - 104 erwerbstätige ex-jugoslawische Staatsangehörige im Besitz einer Kurzaufenthalterbewilligung.

Im Rahmen der "Aktion Bosnien-Herzegowina" erhielten im Kanton Zürich bis Ende Oktober 1992 400 ex-jugoslawische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina haben, eine bis am 30. April 1993 befristete besondere Aufenthaltsbewilligung. Auf-

grund der Bundesratsbeschlüsse vom 18. Dezember 1991 bzw. vom 16. März 1992 wurden bis zum 31. Oktober 1992 gesamtschweizerisch insgesamt 1885 Staatsangehörige aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien vorläufig aufgenommen. Gemäss Auskunft des zuständigen Bundesamtes handelt es sich dabei ausschliesslich um Deserteure oder Refraktäre bzw. um deren Familienangehörige. Davon befanden sich Ende Oktober 1992 196 Personen im Kanton Zürich. Zusätzlich halten sich noch 363 Begünstigte der bundesrätlichen Sonderaktionen "Kinderaktion Kroatien/Bosnien-Herzegowina" und "Humanitäre Aufnahme für 1000 Personen" gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. Juli 1992 bzw. 20. Juli 1992 im Kanton Zürich auf. Diese Personen werden gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 1992 vorläufig aufgenommen.

2. Zu den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, gehört die Vermittlungsfähigkeit der Person (Art. 8 Abs. 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG]). Ferner muss die versicherte Person während mindestens sechs Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sein (Art. 8 Abs. 1 Buchstabe e AVIG). Der Arbeitslose ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Ausländer, die kein Anwesenheitsrecht haben, sind nicht berechtigt, Arbeit anzunehmen. Sie sind nicht vermittlungsfähig und daher nicht anspruchsberechtigt für Arbeitslosenentschädigung. Ende Oktober 1992 waren bei den Arbeitsämtern im Kanton 1489 stellenlose jugoslawische Staatsangehörige gemeldet. Wie viele davon Arbeitslosenentschädigung bezogen, kann angesichts der gegenwärtigen Überlastung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), der Arbeitsämter im Kanton Zürich und der Arbeitslosenkassen nicht erhoben werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Zahl der Ausländer, die sich illegal als "Schwarzarbeiter" in der Schweiz aufhalten, kaum schätzen lässt. Der illegal anwesende "Schwarzarbeiter" wird nach seiner Entdeckung zur Anzeige gebracht und in der Regel weggewiesen. Gegen den Arbeitgeber und den Logisgeber wird ebenfalls Strafanzeige erstattet. Der "Schwarzarbeiter" muss zudem mit der Verhängung einer Einreiseperrre rechnen.

3. Grundsätzlich wird die Schulpflicht durch den tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes begründet. Im Interesse der Kinder und der Schule ist es wichtig, fremdsprachige Kinder möglichst frühzeitig zu erfassen und grössere Lücken in der Schulung zu vermeiden. Gemäss den Richtlinien der Erziehungs- und der Polizeidirektion vom 4. März 1991 können Kinder ohne Anwesenheitsbewilligung vorläufig in die Schule aufgenommen werden. Die Eltern sind darauf aufmerksam zu machen, dass damit keine offizielle Anerkennung des Aufenthalts vorgenommen wird und dass die fremdenpolizeiliche Entscheidung damit nicht präjudiziert wird. Zudem sind die Eltern auf die gesetzliche Meldepflicht nach Ablauf des Visums oder des bewilligungsfreien Aufenthalts (drei Monate) aufmerksam zu machen.

Im Kanton Zürich bestanden im Schuljahr 1991/92 107 Sonderklassen E. In eine Sonderklasse E werden Schüler und Schülerinnen aufgenommen, die neu aus dem Ausland in den Kanton zugezogen sind. Der Anteil von Schülern und Schülerinnen aus dem ehemaligen Jugoslawien in diesen Klassen betrug im September 1991 48,3%.

Sonderklassen E werden wie alle anderen Klassen finanziert. Die Kosten gehen gemäss Beitragsklassenverordnung zu Lasten von Staat und Gemeinden.

Die Schulstatistik erfasst Kinder nicht nach Aufenthaltsstatus. Die Zahl von eingeschulerten Kindern, die sich illegal im Kanton aufhalten, ist daher nicht bekannt. Es ist auch nicht möglich, Angaben darüber zu machen, wie viele schulpflichtige Kinder aus dem Gebiet von Ex-Jugoslawien demnächst im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz einreisen werden.

4. Staatsangehörigen aus dem ehemaligen Jugoslawien, die im Besitz einer ordentlichen Anwesenheitsbewilligung sind, steht es frei, trotz der bewaffneten Auseinandersetzung nach Ex-Jugoslawien zu reisen. Eine vorübergehende Ausreise aus der Schweiz hat, sofern der Lebensmittelpunkt weiterhin am bisherigen Wohnort verbleibt, auf das Anwesenheitsrecht keinen Einfluss; die Bewilligung fällt deswegen nicht dahin. Dem Ausländer wird die Rückkehr in die Schweiz ohne Visum gestattet, wenn er über eine gültige Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz verfügt.

Die vorläufig aufgenommenen ex-jugoslawischen Staatsangehörigen müssen ihre ausländischen Reisepapiere beim Bundesamt für Flüchtlinge hinterlegen. Die vorläufige Aufnahme ist gemäss Art. 14 b Abs. 2 ANAG aufzuheben, wenn es dem Ausländer möglich und zumutbar ist, sich in seinen Heimatstaat oder in das Land zu begeben, in dem er zuletzt wohnte; sie erlischt, wenn der Ausländer freiwillig ausreist. Die vorläufig Aufgenommenen müssen daher mit der Aufhebung bzw. dem Erlöschen der vorläufigen Aufnahme rechnen, wenn sie sich freiwillig in das ehemalige Jugoslawien begeben. Im übrigen handelt es sich bei den ex-jugoslawischen Staatsangehörigen, deren Aufenthalt im Rahmen der Sonderaktionen geregelt wurde, nicht um anerkannte Flüchtlinge.

Wie schon in der Antwort auf die Anfrage KR Nr. 233/1992 dargelegt wurde, traf der Bund im Zusammenhang mit den Sonderaktionen Anordnungen und erliess Weisungen und Empfehlungen, die im Blick auf die besondere Lage in Ex-Jugoslawien Ausnahmen vom ordentlichen Fremdenrecht erlauben. Die Fremdenpolizei hält sich an diese Vorgaben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 23. Dezember 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**